

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 23. Oktober 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Heiniger Husi

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**
(Änderung vom 23. Oktober 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen
(§ 58)

Kapitel A–C unverändert.

D. Volkswirtschaftsdirektion

Ziff. 1–10 unverändert.

11. Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Ziff. 11–19 werden zu Ziff. 12–20.

Kapitel E–G unverändert.

Begründung

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (Risikoaktivitätengesetz; BBl 2009 1883) gilt für gewerbsmäßig angebotene Risikoaktivitäten in gebirgigem oder felsigem Gelände und in Bach- oder Flussgebieten, wo eine Absturz- oder Abrutschgefahr oder ein erhöhtes Risiko durch anschwellende Wassermassen, Stein- und Eisschlag oder Lawinen besteht und zur Begehung besondere Kenntnisse oder besondere Sicherheitsvorkehren erforderlich sind. 2012 wurde die Vernehmlassung zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; BBl 2011 9019) durchgeführt. Der Bundesrat hat am 30. November 2012 vom Ergebnis der Vernehmlassung Kenntnis genommen und gleichzeitig die überarbeitete Risikoaktivitätenverordnung verabschiedet. Gesetz und Verordnung treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Vollzug

Die Kantone vollziehen das Gesetz, soweit es nicht den Bund für zuständig erklärt (Art. 18 Risikoaktivitätengesetz). Wer eine dem Gesetz unterstellte Aktivität anbietet, braucht eine Bewilligung (Art. 3 Risikoaktivitätengesetz). Gemäss Art. 7 des Risikoaktivitätengesetzes erteilt die kantonale Behörde am Wohnsitz oder Sitz der Bewerberin oder des Bewerbers die Bewilligung, die für das ganze Gebiet der Schweiz gilt. Die kantonale Behörde entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 10 Risikoaktivitätengesetz).

Die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen richten sich nach Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11). In ihrem Zuständigkeitsbereich erledigen sie selbstständig die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben (§ 58 Abs. 1 und 2 VOG RR). Für den Vollzug der Risikoaktivitätengesetzgebung ist die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen) zuständig. Anhang 1 VOG RR ist dementsprechend mit der neuen Zuständigkeit zu ergänzen. Auf ein Vernehmlassungsverfahren wurde aufgrund der klaren Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion für den Vollzug des Risikoaktivitätengesetzes verzichtet.

3. Administrative Belastung von Unternehmen (Regulierungsfolgeabschätzung)

Die Änderungen in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung bringen keine zusätzlichen administrativen Belastungen von Unternehmen mit sich. Auf eine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) kann deshalb verzichtet werden.

4. Inkraftsetzung

Das Risikoaktivitätengesetz und die Risikoaktivitätenverordnung treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Die vorliegende Verordnung regelt die Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesrechts auf kantonaler Ebene. Die Verordnung ist auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.